

Entwurf Klimaschutzstärkungsverordnung

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Umsetzung von Pflichten nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (Klimaschutzstärkungsverordnung)

Artikel 1 Verordnung zur Umsetzung der Pflichten zur Nutzung von Photovoltaik auf Dach- und Stellplatzflächen nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz

(Zweite Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung – 2. HmbKliSchUmsVO)

Begründung im Einzelnen

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der 2. HmbKliSchUmsVO. Nur Gebäude mit Bruttodachflächen von mindestens 50 m² werden erfasst (Absatz 1). Durch diese Grenze werden auch noch typische Reihenhäuser von der Pflicht erfasst.

Ausgenommen werden alle Neubauten und bestehenden Gebäude mit einer Nutzungs- oder Restnutzungsdauer von unter 20 Jahren (Nummer 1 und 2). Zusätzlich ausgenommen sind Gebäude, die nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften nicht Bestandteil des Grundstückes sind, wenn das Nutzungsrecht der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers am Grundstück weniger als 20 Jahre beträgt und nach dessen Ablauf kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer besteht (Nummer 3). Hiervon sind im Wesentlichen Grundstücke betroffen, die mit einem Erbbaurecht belastet sind.

Die Nummern 3 bis 8 werden inhaltlich unverändert aus der bisherigen HmbKliSchUmsVO übernommen, wobei Nummer 7 zur Klarstellung um Container ergänzt wird, da diese regelhaft ebenfalls über eine Nutzungsdauer von weniger als 20 Jahren verfügen.

Durch das Ausnehmen von eingeschossigen Nebengebäuden auf Wohngrundstücken (Nummer 9) sollen explizit Gebäude wie Carports, Garagen, Gartenhäuser etc. nicht unter die Photovoltaikpflicht fallen. Hierdurch soll eine Überforderung bei der Umsetzung der Photovoltaikpflicht vermieden werden, da diese Gebäude häufig nicht die nötige Statik für Photovoltaikanlagen aufweisen und häufig auch nicht über 20 Jahre genutzt werden können.

Nummer 10 nimmt öffentliche Gebäude mit Sonderfunktionen von der Pflicht aus. Die Norm ist an § 24 HmbKliSchG angelehnt und soll ähnlich wie diese die Funktionalität

öffentlicher Gebäude sicherstellen. Davon sind Gebäude erfasst, die besonderen, sicherheitsrelevanten Funktionen dienen.

Nummer 11 nimmt zusätzlich Dachflächen aus, welche als Veranstaltungsflächen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken genutzt werden. Hierbei handelt es sich nicht um notwendige Dachnutzungen i.S.v. § 2 Absatz 3 der Verordnung, jedoch soll die gewerbliche

Nutzung von Dachflächen aufgrund der grundrechtlich geschützten Gewerbefreiheit weiterhin möglich bleiben.

Die Pflicht zur Errichtung von Stellplatz-PV findet Anwendung auf alle neu zu errichtenden oder zu erweiternden offenen Stellplatzanlagen, wenn mehr als 35 Stellplätze neu entstehen (Absatz 2). Die Pflicht wird dabei auf Stellplatzflächen für Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 t zulässiger Gesamtmasse beschränkt. Analog Absatz 1 Nummer 10 sind öffentliche Gebäude mit Sonderfunktionen von der Pflicht ausgenommen.

2. Zu § 2 (Begriffe)

§ 2 definiert die für die Anwendung der Rechtsverordnung notwendigen Begriffe in der Reihenfolge ihres Vorkommens.

Absatz 1 definiert „bestehende Gebäude“. Absatz 2 definiert „Wohngrundstücke“ unter Verweis auf das Bewertungsgesetz.

„Andere notwendige Dachnutzungen“ (Absatz 3) bezieht alle Dachnutzungen ein, die aus technischen oder rechtlichen Gründen für die Gebäudenutzung erforderlich sind. Technische Anlagen sind dabei insbesondere Anlagen der Klima- und Lüftungstechnik, Blitzschutzeinrichtungen oder Notstromaggregate sowie Hubschrauberlandeplätze auf Dachflächen von Krankenhäusern. Aus rechtlichen Gründen erforderliche Dachnutzungen sind solche, die durch Rechtsvorschriften, insbesondere Bebauungspläne, vorgeschrieben sind. Hier sind insbesondere Dachnutzungen als Spielfläche für Kindertagesstätten oder Schulen zu nennen.

Die Definition von "geringfügig verschattet" (Absatz 4) im Kontext von Solaranlagen berücksichtigt unterschiedliche Installationsarten von Photovoltaik (PV)-Modulen, abhängig von der Neigung des Daches oder der Montagefläche. Dabei wird unterschieden zwischen Flächen mit einer Neigung über 10 Grad und solchen mit einer Neigung bis zu 10 Grad.

Bei Flächen mit mehr als 10 Grad Neigung wird angenommen, dass die PV-Module dachparallel montiert werden, typischerweise auf Schrägdächern. In diesem Fall orientiert sich die Referenzfläche an der realen Neigung und Ausrichtung des Daches. Die solare Einstrahlung auf diese Fläche wird direkt mit der auf eine identische, aber unverschattete Fläche verglichen. Eine Verschattung gilt als geringfügig, wenn die Einstrahlung nicht mehr als 25% unter der einer unverschatteten, gleich ausgerichteten und geneigten Fläche liegt.

Bei Flächen mit bis zu 10 Grad Neigung, typischerweise bei Flachdächern oder am Boden montierten Anlagen, wird davon ausgegangen, dass eine Aufständigung der

PV-Module erfolgt. Diese Aufständerung ermöglicht eine Ausrichtung der Module in die optimale Richtung, in der Regel nach Süden, mit einer Neigung von 35 Grad. In diesem Fall wird die solare Einstrahlung mit der einer ideal ausgerichteten und um 35 Grad geneigten Referenzfläche verglichen. Auch hier gilt eine Verschattung als geringfügig, wenn die Einstrahlung auf die realen Module nicht mehr als 25% unter der einer ideal ausgerichteten und um 35 Grad geneigten, aber unverschatteten Referenzfläche liegt.

Die Grenze von 25% basiert auf einem Gutachten aus 2020 (Fraunhofer ISE), nach dem eine gewisse Verschattung möglich ist, ohne die Wirtschaftlichkeit der Solaranlage derart zu beeinträchtigen, dass diese unwirtschaftlich wird. Diese Differenzierung nach Neigungswinkeln ermöglicht eine präzisere Bewertung des Verschattungseinflusses unter verschiedenen Installationsbedingungen. Das genannte Gutachten nennt als „optimale Ausrichtung für Hamburg“ eine Ausrichtung nach 10° Ost (direkt Süden, dann 10° nach Osten) und einer Neigung von 40 Grad gegenüber der Horizontalen, bei der der höchste Jahresertrag zu erwarten ist. Es wurde in der Definition jedoch eine Ausrichtung direkt nach Süden mit 35 Grad Neigung gewählt. Der Unterschied wird als vernachlässigbar angesehen. Dies dient dem besseren Verständnis und lehnt sich auch an Regelungen in anderen Ländern an.

Absatz 5 definiert „Kosten einer Photovoltaikanlage“. Dabei wird spezifiziert, dass die Kosten eines Stromspeichers, sollte dieser mit der Anlage errichtet werden, nicht zu den Kosten der Photovoltaikanlage zählen.

Absatz 6 definiert „Stellplatzfläche“.

Absatz 7 definiert „Stellplätze“ unter Verweis auf die Garagenverordnung.

Absatz 8 definiert „Offene Stellplatzanlagen“.

Absatz 9 definiert „Solarfachbetriebe“.

3. Zu § 3 (Entfallen der Pflichten aufgrund unbilliger Härte).

Im Grundsatz liegt diese vor, wenn über die im Gesetz geregelten Entfallenstatbestände hinaus zwischen dem zur Erfüllung der Pflichten erforderlichen Aufwand und dem durch die Erfüllung zu erwartendem Ergebnis ein auffälliges Missverhältnis besteht. Dieser Paragraph dient als Öffnungsklausel für atypische und schwer erfassbare Fälle. Um seine Funktion zu erfüllen, bleibt er daher abstrakt formuliert und erweitert dadurch den Entscheidungsspielraum der Behörden. Die Vorschrift nennt – nicht abschließend – einige Fälle, bei denen regelmäßig von einem solchen Missverhältnis auszugehen ist. Bei der Beurteilung sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die finanzielle oder betriebliche Situation der Verpflichteten sowie die örtlichen Gegebenheiten des Gebäudes oder der Stellplatzanlage.

4. § 4 (Entfallen der Pflichten wegen technischer Unmöglichkeit)

Die Pflicht entfällt demnach (Nummer 1), soweit keine geeigneten Flächen für Solaranlagen bereitgestellt werden können. Diese Eignungsflächen zeichnen sich durch eine gewisse Größe aus (mind. 10 m² bei Schrägdächern, mind. 20 m² bei Flachdächern), durch die eine Zerstückelung der Photovoltaikanlage vermieden werden soll. Bei Neubauten bleibt die planerische Freiheit hiervon unberührt.

Die Pflicht entfällt auch, wenn notwendige Dachnutzungen der Nutzung durch Photovoltaik entgegenstehen (Nummer 2). Zu denken ist hier etwa an Spielplätze auf Kindertagesstätten sowie Lüftungs- und Kälteanlagen, Notstromaggregate oder Hubschrauberlandeplätze auf Krankenhäusern.

Zusätzlich führen bei bestehenden Gebäuden (Nummer 3) auch solche Dachflächen zum Entfallen der Pflicht, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer Form für Photovoltaik ungeeignet sind, weil sie beispielsweise stark gewölbt sind, aus lichtdurchlässigem Material bestehen oder mit Reet, Stroh oder Holz bedeckt sind. Auch wenn die Statik des Gebäudes keine zusätzlichen Dachlasten tragen kann, entfällt die Pflicht. Eine Ertüchtigung der Statik ist nicht erforderlich. Eine etwaige Aufstockung des Gebäudes hat in diesem Fall Vorrang.

Die Pflicht entfällt ferner, soweit Gefahren vom Betrieb der Anlage für Personen und Sachen ausgehen (Nummer 4). Diese Alternative ist bewusst abstrakt formuliert, da im Vorfeld nicht sämtliche Gefahren für den Einzelfall abgeschätzt werden können. Vorausgesetzt wird, dass die Verpflichteten die Gefahr nicht durch zumutbare Maßnahmen zum Schutz von Personen oder Sachen abwenden können. Der Sachverhalt ist im Einzelfall durch die Verpflichteten darzulegen.

Die Pflicht entfällt ebenfalls, soweit der produzierte Strom nicht in das öffentliche Netz eingespeist werden kann (Nummer 5).

5. Zu § 5 (Entfallen der Pflichten aufgrund wirtschaftlicher Nicht-Vertretbarkeit)

Auch hier kann die Pflicht ganz oder teilweise entfallen.

Es wird angenommen, dass eine Photovoltaikanlage wirtschaftlich nicht vertretbar ist, soweit die Dachfläche mehr als geringfügig verschattet ist (Nummer 1).

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die Photovoltaikanlagen bei Vorgabe einer Mindestbelegung (30 v. H. der Brutto-/Nettodachfläche nach HmbKliSchG) durch Stromeinspeisung, Stromverkauf und/oder Einsparungen durch Eigenverbrauch innerhalb von 20 Jahren amortisieren. Ein Betreibermodell wird nicht vorgeschrieben. Ein Stromspeicher ist nicht vorgeschrieben, sodass dieser nicht in einer Amortisationsrechnung bzgl. der Photovoltaikanlage berücksichtigt wird. Beträgt die Amortisationszeit nach dieser Maßgabe mehr als 20 Jahre, ist von Unwirtschaftlichkeit auszugehen (Nummer 2).

Bei bestehenden Gebäuden ist zusätzlich von wirtschaftlicher Nicht-Vertretbarkeit auszugehen, wenn die sonstigen Systemkosten der Anlage mehr als 70 v. H. der Kosten der Gesamtanlage betragen (Nummer 3).

Die Pflicht entfällt auch, soweit sich durch den Betrieb der Photovoltaikanlage steuerliche Nachteile ergeben. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Fall des § 9 Nr. 1 Satz 3 lit. b) des Gewerbesteuergesetz (GewStG) vorliegt oder wenn die Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) auf Grund drohender Verluste eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gem. § 64 Absatz 3 AO entfallen würde (Nummer 4).

6. Zu § 6 (Reduzierung der Stellplatzfläche)

§ 6 regelt den Fall der Reduzierung der Mindestnutzung der für solare Strahlungsenergie geeigneten Stellplatzfläche. Die Mindestfläche aufgrund von § 16a Absatz 1 Satz 1 HmbKliSchG 2023 beträgt grundsätzlich 40 v. H. der geeigneten Stellplatzfläche.

So ist die Größe der Photovoltaikanlage im Einzelfall soweit zu reduzieren, dass die Voraussetzungen für einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erhalten bleibt. Die Verpflichteten sollen nicht zu einer Ausschreibung aufgrund von Bestimmungen des EEG gezwungen werden (Absatz 1).

Auch wenn der in einer Photovoltaikanlage produzierte Strom aufgrund entgegenstehender rechtlicher Bestimmungen oder aus technischen Gründen nicht in ein

Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden kann, ist der Umfang der Mindestnutzung soweit zu reduzieren, bis der Strom vollständig selbst verbraucht werden kann (Absatz 2).

7. Zu § 7 (technische Unmöglichkeit)

Hiernach entfällt die Pflicht, wenn sich der Untergrund aus statischen oder sonstigen Gründen nicht für die Errichtung einer Unterkonstruktion für eine Photovoltaikanlage eignet.

8. Zu § 8 (wirtschaftliche Nicht-Vertretbarkeit)

§ 8 regelt das Entfallen der Stellplatz-Photovoltaikanlagen-Pflicht aufgrund wirtschaftlicher Nicht-Vertretbarkeit. Die Pflicht entfällt, wenn die Durchführung des Bauvorhabens der betroffenen Stellplatzanlage nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand zu erfüllen ist. Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand wird angenommen, wenn die Kosten der Photovoltaikanlage mehr als 20 Prozent der Baukosten der Stellplatzanlage (ohne Photovoltaikanlage) betragen. Diese Mehrkosten sind den Verpflichteten zumutbar.

9. Zu § 9 (Verfahrensablauf)

§ 9 trifft allgemeine Bestimmungen zum Verfahrensablauf. Die zuständige Behörde veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, Formulare und Verwaltungsanweisungen auf einer zentralen Website (Absatz 1).

Insbesondere soll ein qualifiziertes Online-Tool zur Verfügung gestellt werden, welches Verpflichtete zur einfachen Nachweisführung einzelner Regelungen verwenden können. Hierzu kommt beispielsweise die Nutzung eines qualifizierten Solaratlasses in Betracht, in welchem die jeweilige Dachfläche dargestellt wird und jeweils für verschiedene Szenarien die

Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaik-Anlage berechnet werden kann (Absatz 2). Der Zeitpunkt, ab dem diese Möglichkeit genutzt werden kann, ist im Amtlichen Anzeiger bekanntzugeben.

Das Erfüllen oder Entfallen der Pflichten ist durch die Verpflichteten auf Verlangen nachzuweisen, die entsprechenden Formulare und Nachweise sind 10 Jahre ab Fertigstellung des Bauvorhabens aufzubewahren (Absatz 3).

Die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Formulare sind zu verwenden (Absatz 4).

Die Vorschriften zum konzentrierten Baugenehmigungsverfahren gemäß § 62 der Hamburgischen Bauordnung bleiben unberührt (Absatz 5).

10. Zu § 10 (Nachweis und Entfallen der PV-Pflicht)

§ 10 regelt das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung oder des Entfallens der Photovoltaikpflichten.

Unterfällt das Gebäude oder die Stellplatzanlage aufgrund von §§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung nicht dem Anwendungsbereich der PV-Pflichten, ist dies nachvollziehbar von den Verpflichteten darzulegen (Absatz 1).

Im Übrigen sind zu den Formularen gem. § 9 Absatz 4 abhängig vom Erfüllungs- oder Entfallenstatbestand geeignete Nachweise vorzuhalten (Absatz 2).

Bei Erfüllung der Dach-PV-Pflicht gem. § 16 Absätze 2 und 3 HmbKliSchG beinhaltet dies eine Darstellung der vorhandenen Brutto- bzw. Nettodachfläche und der durch die Module belegten Fläche sowie eine geeignete Bestätigung der Errichtung der Photovoltaikanlage (Nummer 1).

Bei der ersatzweisen Erfüllung durch Errichtung einer Solarthermieanlage (Nummer 2) ist ein geeigneter Nachweis für die belegte Fläche erforderlich sowie ein Nachweis der fachgerechten Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage.

Bei der ersatzweisen Erfüllung durch Errichtung von Photovoltaikanlagen auf anderen Teilen der Gebäudehülle, versiegelten Flächen des Grundstücks oder anderen Gebäuden auf demselben Grundstück muss der Nachweis den Ort der Errichtung der Anlage sowie die jeweils zu ersetzende Leistung enthalten (Nummern 3 und 4).

Bei der Erfüllung der PV-Pflicht auf Stellplätzen sind als Nachweis eine Bestätigung des zuständigen Netzbetreibers gemäß § 3 Nummer 36 EEG sowie ein Lageplan gemäß § 10 Absatz 6 BauVorlVO vorzuhalten (Nummer 5). Für die ersatzweise Erfüllung der Pflicht auf Gebäuden ist zusätzlich eine Berechnung der Fläche der ersatzweisen installierten Anlage vorzuhalten (Nummer 6).

Werden die Pflichten (Dach-PV oder Stellplatz-PV) durch einen Dritten erfüllt, ist zusätzlich zu den Nachweisen der Nummern 1 bis 6 eine Kopie der zugrundeliegenden Vereinbarung mit dem Dritten anzufügen.

Absatz 3 regelt die Nachweise, die für das Entfallen der Photovoltaikpflichten gem. §§ 16 Absatz 5, 16a Absatz 4 vorzuhalten sind. Um den Aufwand für die Verpflichteten bei der Nachweispflicht möglichst gering zu halten, sollen die Ansprüche an die Nachweisführung möglichst flexibel sein. Es werden von den Verpflichteten geeignete Nachweise gefordert, die die Sachverhalte nachvollziehbar darstellen.

Beispielsweise kann im Falle des Entfallens auf Grund eines Widerspruchs mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften der ablehnende Bescheid der Denkmalschutzbehörde dem Formular angefügt werden. Im Falle der technischen Unmöglichkeit kann ein geeigneter Nachweis u.a. ein entsprechendes Statikgutachten sein.

Die wirtschaftliche Nicht-Vertretbarkeit kann auch über eine schriftliche Darstellung der zu berücksichtigten Kosten und deren Verhältnis zueinander nachgewiesen werden. Die Kosten der Photovoltaikanlage sind durch den günstigeren von zwei Kostenvoranschlägen zu belegen. Die Baukosten der Stellplatzanlage (ohne Photovoltaikanlage) sind durch Rechnungen zu belegen.

In Absatz 4 wird zudem die Möglichkeit des Typennachweises für den Nachweis der fehlenden Statik nach § 4 Nummer 3 lit. a) der Verordnung eingeführt. Dieser kommt in Betracht, wenn für mehrere baugleiche oder typengleiche Gebäude bereits Berechnungen zur Statik vorliegen, welche nachweisen, dass der jeweilige Gebäudetyp nicht über ausreichende Statik i.S.v. § 2 Absatz 3 Nummer 4 verfügt. In diesem Fall ist für das einzelne Gebäude keine gesonderte Berechnung anzustellen, es kann auf die bereits vorliegenden Berechnungen verwiesen werden.

11. Zu § 11 (unbillige Härte auf Grund besonderer Umstände)

§ 11 regelt die Feststellung der Befreiung aufgrund unbilliger Härte gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 HmbKliSchG 2023 oder § 16a Absatz 4 Satz 2 HmbKliSchG 2023. Die Befreiung muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Pflicht auslösenden Maßnahme schriftlich beantragt werden.

12. Zu § 12 (Kontrolle und Nachfrist)

§ 12 regelt das Stichprobenverfahren und ermöglicht der zuständigen Behörde zudem die Auferlegung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, sollten im Rahmen des Stichprobenverfahrens Anzeichen für eine Nichterfüllung der Pflichten vorliegen.

13. Zu § 13 (Anforderung an den Lageplan)

§ 13 setzt Anforderungen an den Lageplan nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 b) der Verordnung fest.

14. Zu § 14 (Nachweispflicht über Kosten)

§ 14 stellt klar, dass die durch das HmbKliSchG Verpflichteten auch die Kosten für die erforderlichen Nachweise zu tragen haben.

15. Zu § 15 (Übergangsbestimmung)

§ 15 greift die Übergangsbestimmungen aus § 36 HmbKliSchG 2023 auf und passt sie für die Anwendbarkeit der Umsetzungsverordnung an.

Artikel 2

Änderung der Hamburgischen Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung

Die Verordnung wird umbenannt in „Erste Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung - 1. HmbKliSchUmsVO“.

1. zu § 1

§ 1 Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Zu § 2

§ 2 wird neu gefasst, wobei alle Begriffsbestimmungen, welche sich auf §§ 3 – 5 beziehen, aufgehoben werden.

3. Zu §§ 3 bis 5 (Aufhebung)

Die bisherigen §§ 3 bis 5 der HmbKliSchUmsVO sowie die dazugehörige Anlage 1 werden aufgehoben.